

Sehr verehrte Mandanten,

Politik und Steuergesetzgebung sind ein teuflisches Gebräu. Man kann auch sagen, die Begriffe bilden eine unheilvolle Allianz. Dabei sind es eigentlich ganz verschiedene Dinge.

Die Steuergesetzgebung soll dafür sorgen, dass die Individuen der Gemeinschaft die Gemeinschaftsaufgaben finanzieren, leistungsadäquat und gerecht. Eine objektive Angelegenheit also. Die Politik soll die Geschicke des Landes bestimmen und darf laut und populistisch sein.

Wenn Populismus auf Steuergesetzgebung trifft, wird es grauenvoll, aber es ist ein Spiegelbild des Zeitgeistes. Das fängt mit den sog. Wahlversprechen an, mit denen den Bürgern Gutes getan werden soll, ohne dass es ihn etwas kostet. Da kann man schon mal freie Fahrt mit Bussen und Bahnen fordern und bekommt gleich 9 % der Wählerstimmen aus dem Nichts (Piratenpartei Berlin). Wenn man Wohltaten finanzieren muss, dann müssen eben Steuern her und so diskutiert man Vermögensteuer, höhere Erbschaftsteuer, Transaktionssteuern, Verbreiterung der Reichensteuer oder Luxussteuern. Wenn mehr als die Hälfte der Bevölkerung keine Steuern zahlt, findet man für solche Steuerforderungen eine gesunde Basismehrheit.

Die Steuersenker von der FDP haben, seitdem deren Stimmenanteil um eine Kommastelle ver-rutscht ist, keinen Zuspruch mehr und überhaupt, wir haben ja in Deutschland viel zu hohe Staatsschulden. So finden sich in Talkshows gerne wohl-situierte Gäste, die samaritermäßig um Steuererhöhungen betteln, um einen individuellen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen beibringen zu dürfen. Für Leute, die es geschafft haben, in den restlichen Jahren ihres Lebens nicht mehr alles angehäuften Geld ausgeben zu können, mag das in Ordnung sein. Früher hat man eben Stiftungen gegründet oder an wohltätige Organisationen gespendet; nunmehr dankt man dem Staat und damit der Allgemeinheit, dass sie einem persönlich den Reichtum ermöglicht hat.

Dieser populistische Zirkus hat sicher etwas ergreifend Altruistisches, trifft jedoch nicht die Wirklichkeit. In der Wirklichkeit werden Unternehmer und hochprofessionelle Akademiker, die noch einiges vorhaben und noch lange nicht satt sind, empfindlich geschröpft. Schon bei Einstiegsgehältern für gut ausgebildete Mitarbeiter wird jeder Euro Gehaltserhöhung zur Hälfte durch steigende Sozialabgaben und Lohnsteuer aufge-fressen.

Da erscheint es doch einmal löblich, dass man der Kalt-Progression entgegensteuern möchte. Die Kalt-Progression ist seit 50 Jahren Raubbau am Bürger. Sicherlich ist es vertretbar, dass steigende Einkommen mit steigendem Steuersatz verbunden sind. Gerech-t ist dies jedoch nur

dann, wenn der höhere Steuersatz auf eine Reallohnsteigerung angewendet wird. Ein Inflationsausgleich darf nicht mit einer höheren Steuerbelastung bestraft werden.

Was aber ist in den vergangenen 50 Jahren passiert? Vor 50 Jahren musste der Spitzensteuersatz von seinerzeit 53 % ab einem Einkommen von € 56.263 (DM 110.040) gezahlt werden. Geht man von der ziemlich genauen Annahme aus, dass in diesen 50 Jahren eine Gesamtinflation von 400 % stattgefunden hat (Brötchen 11 Pfennig/28 Cent) so dürfte heute der Höchststeuersatz erst bei € 281.315 beginnen. Tatsächlich ist er niedriger als 1961; er beginnt nämlich bereits bei € 52.882.

Das ist mehr als 50 Jahre schreiende Steuerungerechtigkeit, aber weit und breit ist kein Wutbürger in Sicht. Dürfen Wutbürger nur die sein, die sich nicht dem Verdacht des Besserverdienenden ausgesetzt sehen?

Frage an die Politik: Wisst ihr eigentlich, dass die jüngere, gut verdienende Elite das Rückgrat unserer wirtschaftlichen Entwicklung darstellt, insbesondere angesichts der demographischen Entwicklung? Wie wäre es, einmal etwas Unpopulistisches, aber Richtiges zu tun und den Progressionsbauch statt breitzuklopfen in die Länge zu ziehen? Übrigens: Geld, auf das der Staat in redlicher Weise verzichtet, kann für Konsum ausgegeben werden. Dem Vernehmen nach soll das gut für die Konjunktur sein und erhöht wohl auch das Umsatzsteueraufkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr FRTG-Team

Anlagen

News

Steuer-Tipp

Kinderbetreuungskosten

Special

Das Risiko im Ehrenamt – Die Haftung von Vereinsvorständen

INHALTSVERZEICHNIS

Termine Oktober 2011	2	Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen für abgelaufene aber noch nicht abgerechnete Perioden	7
Termine November 2011	3	Mietkaution ist auch nach mehreren Eigentumswechseln sicher	7
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Belegnachweis über Bestimmungsort bei innergemeinschaftlicher Lieferung im Versendungsfall	8
Grundsätze der Betriebsaufspaltung gelten auch für Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft	5	Innergemeinschaftliche Lieferung trotz fehlender Unterschrift des Auftraggebers auf CMR-Frachtbrief umsatzsteuerfrei	8
Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte	5	Neue Regeln zur umsatzsteuerlichen Organschaft – Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011	9
Erhebung des Solidaritätszuschlags bis 2007 verfassungsgemäß	5	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten	9
Investitionsabzugsbetrag: Investitionsabsicht und Dokumentationserfordernis	6	Zur digitalen Lohnschnittstelle	10
Vergütung für Praktikum kann kindergeldschädlich sein	6		
Angemessenheit einer Geschäftsführungsvergütung bei mehreren Geschäftsführern	6		

Termine Oktober 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Sozialversicherung ⁵	27.10.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2011	14.11.2011	7.11.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2011	14.11.2011	7.11.2011
Gewerbsteuer	15.11.2011	18.11.2011	11.11.2011
Grundsteuer	15.11.2011	18.11.2011	11.11.2011
Sozialversicherung ⁵	28.11.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Grundsätze der Betriebsaufspaltung gelten auch für Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Besitzunternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage, z. B. ein Fabrikgebäude, an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt und eine oder mehrere Personen zusammen sowohl das Besitz- als auch das Betriebsunternehmen so beherrschen, dass in beiden Unternehmen ein einheitlicher geschäftlicher Betätigungswille durchgesetzt werden kann. In diesem Falle hat das Besitzunternehmen gewerbliche Einkünfte. Das gilt auch dann, wenn ein Mehrheitsaktionär eine wesentliche Betriebsgrundlage an seine Aktiengesellschaft überlässt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹).

Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte

Aufwendungen für den Besuch einer Schule eines hochbegabten Kindes können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Schulbesuch medizinisch angezeigt ist.

Eltern hatten die Kosten ihres Kindes für den Besuch einer Hochbegabterschule in Schottland als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Den Besuch hatte der Allgemeine Sozialdienst empfohlen, weil es in Deutschland für das unter einem bestimmten Syndrom leidende Kind keine entsprechende Schule gab.

¹ BFH, Ur. v. 23.3.2011, X R 45/09, DB 2011, S. 1614, LEXinform 0927491.

Der Bundesfinanzhof² hat auf seine neueste Rechtsprechung³ verwiesen, die den Nachweis einer Krankheit nicht mehr auf ein vor Beginn der Behandlung einzuholendes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder eines Attests eines öffentlich-rechtlichen Trägers abhängig macht.

Hinweis: Der Gesetzgeber will die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aushebeln. Mit dem noch nicht verabschiedeten Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist geplant, die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten wieder durch Gutachten usw. nachzuweisen, die vor Beginn der Behandlung einzuholen sind.

Erhebung des Solidaritätszuschlags bis 2007 verfassungsgemäß

Eine GmbH hatte gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2007 geklagt mit der Begründung, die Erhebung des Zuschlags habe spätestens im Jahr 2005 ihre verfassungsmäßige Berechtigung verloren.

Der Bundesfinanzhof⁴ ist anderer Ansicht. Der Zuschlag ist nicht durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden. Er kann auch für einen längeren Zeitraum erhoben werden, wenn er nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden muss. Auch eine dauerhafte Finanzierungslücke, die durch den Wegfall des Zuschlags entstehen würde, steht der Verfassungswidrigkeit entgegen.

² BFH, Ur. v. 12.5.2011, VI R 37/10, DStR 2011, S. 1504, LEXinform 0927972.

³ BFH, Ur. v. 11.11.2010, VI R 17/09 und VI R 16/09, DStR 2011, S. 115, LEXinform 0179856.

⁴ BFH, Ur. v. 21.7.2011, II R 52/10, BFH/NV 2011, S. 1616, DB 2011, S. 1842, LEXinform 0927900.

Investitionsabzugsbetrag: Investitionsabsicht und Dokumentationserfordernis

Kleine und mittlere Betriebe können unter bestimmten Voraussetzungen einen Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Allerdings muss der Unternehmer im Jahr der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Dabei müssen das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten benannt werden.

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass der Investitionsabzugsbetrag auch dann zu gewähren ist, wenn er nach einem zuvor ergangenen Schätzungsbescheid mit der Steuererklärung geltend gemacht wird.

Keine Anwendung des Halbabzugsverbots bei lediglich symbolischem Kaufpreis

Halbeinkünfteverfahren und Halbabzugsverbot sind nicht anzuwenden, wenn wert- und ertraglose Anteile zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 € veräußert werden.

Ergeben sich z. B. im Insolvenzfall Veräußerungsverluste, gilt das Halbabzugsverbot nicht, wenn die Anteile bisher ertragslos waren.² Die Verwaltung war bisher der Auffassung, dass dies bei einem symbolischen Kaufpreis von 1 €

anders zu beurteilen ist. Diese Ansicht dürfte damit überholt sein.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 findet die Neuregelung des Jahressteuergesetzes 2010 Anwendung. Danach wird eine Absicht zur Erzielung von Einnahmen unterstellt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Vergütung für Praktikum kann kindergeldschädlich sein

Die Vergütung für ein Praktikum während des Studiums gehört zu den kindergeldschädlichen Einnahmen. Eine Kürzung um die Kosten für Miete und Verpflegungsmehraufwand kommt nicht in Betracht, auch wenn die Wohnung vom Studienort an den Ort des Praktikums verlegt wird.

Grundsätzlich ist ein Abzug des ausbildungsbedingten Mehrbedarfs von den Einkünften und Bezügen des auswärtig untergebrachten Kindes nicht möglich. Bei der Bemessung des Jahresgrenzbetrags ist der erhöhte Lebensbedarf bereits berücksichtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

Angemessenheit einer Geschäftsführungsvergütung bei mehreren Geschäftsführern

Sind für ein Unternehmen mehrere Personen geschäftsführend tätig, ist - ausgehend von der insgesamt gezahlten Geschäftsführungsvergütung - die Angemessenheit der Vergütungen für den einzelnen Geschäftsführer zu überprü-

¹ BFH, Ur t. v. 8.6.2011, I R 90/10, DStR 2011, S. 1501, DB 2011, S. 1781, LEXinform 0928175.

² BFH, Ur t. v. 25.6.2009, IX R 42/08, BStBl 2010 II, S. 200, LEXinform 0179398, BFH, Ur t. v. 14.7.2009, IX R 8/09, BFH/NV 2010, S. 399, LEXinform 0179759.

³ BFH, Ur t. v. 6.4.2011, IX R 61/10, DStR 2011, S. 1411, DB 2011, S. 1667, LEXinform 0928223.

⁴ BFH, Ur t. v. 9.6.2011, III R 28/09, DB 2011, S. 1676, LEXinform 0179741.

fen. Diese Aufgabe obliegt in Streitfällen den Finanzgerichten.

Es reicht nicht aus, die Angemessenheit einer einzelnen Vergütung aus einer Gehaltsstrukturuntersuchung abzuleiten und den so gefundenen Betrag mit der Anzahl der vorhandenen Geschäftsführer zu multiplizieren. Vielmehr ist zu prüfen, wie eine aus mehreren Fremdgeschäftsführern bestehende Geschäftsführung unter ansonsten gleichen Bedingungen vergütet worden wäre. Dabei kann es sachgerecht sein, die angemessene Gesamtausstattung für alle an der Geschäftsführung Beteiligten durch deren Anzahl zu dividieren. Ein so gefundener Wert darf allerdings nicht pauschal angesetzt werden. Es ist stets zu prüfen, ob im Hinblick auf die besonderen Aufgaben oder Qualifikationen der Geschäftsführer eine Korrektur vorzunehmen ist.

Die beschriebene Methode ist insbesondere zur Vermeidung von Gewinnabsaugungen und dann anzuwenden, wenn die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Geschäftsführervergütungen in oder nahe der Verlustzone operiert.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen für abgelaufene aber noch nicht abgerechnete Perioden

Der Bundesgerichtshof² hat entschieden, dass nach einer Betriebskostenabrechnung eine Anpassung der Vorauszahlungen auch dann noch möglich ist, wenn die folgende Abrech-

nungsperiode zwar bereits abgelaufen, aber noch nicht abgerechnet ist.

Nach Auffassung des Gerichts soll mit der Anpassung der Vorauszahlungen erreicht werden, dass die vom Mieter zu leistenden Abschläge den tatsächlichen Kosten möglichst nahe kommen, sodass weder der Mieter dem Vermieter ein zinsloses Darlehen gewährt noch der Vermieter die Nebenkosten teilweise vorfinanzieren muss. Allerdings ist eine Anpassung der Vorauszahlungen nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.³

Mietkaution ist auch nach mehreren Eigentumswechseln sicher

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁴ haftet ein Vermieter seinem Mieter selbst dann für eine Kautionsleistung, wenn er die Mietsicherheit persönlich nie erhalten hat. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch für den Fall, dass das vermietete Objekt vorher schon mehrfach verkauft und die Mietkaution hierbei nicht weitergegeben wurde.

Im entschiedenen Fall verklagte ein Mieter nach Auszug den Vermieter auf Herausgabe der Kautionsleistung. Zu Beginn der Mietzeit hatte der Mieter diese ordnungsgemäß an den damaligen Eigentümer und Vermieter gezahlt. Im Laufe der Zeit wurde das Grundstück mehrfach veräußert, zuletzt an den aktuellen Vermieter. Dieser hatte im Gerichtsverfahren die Position vertreten, die Kautionsleistung nicht zurückzahlen zu müssen, weil er diese vom Voreigentümer nicht erhalten habe. Tatsächlich hatte schon der erste Vermieter die Kautionsleistung nicht

¹ BFH, Beschl. v. 9.2.2011, I B 111/10, BFH/NV 2011, S. 1396, LEXinform 5906201.

² BGH, Urt. v. 18.5.2011, VIII ZR 271/10, NJW 2011, S. 2350, LEXinform 1572527.

³ Palandt/Weidenkaff, § 560, Rn. 17.

⁴ BGH, Urt. v. 1.6.2011, VIII ZR 304/10, MDR 2011, S. 910, LEXinform 0901683.

an den nächsten Eigentümer weitergegeben. Das Gericht sah dies anders.

Mit der Entscheidung wird die Position des Mieters auf Herausgabe der Kautions gegenüber dem aktuellen Vermieter gestärkt. Problematisch war die Fallgestaltung deshalb, weil sich die Gesetzeslage innerhalb des Mietzeitraums veränderte. Nach der aktuellen Rechtslage¹ haftet der Erwerber vermieteten Wohnraums für die Rückzahlung der Kautions unabhängig davon, ob er diese jemals von den Voreigentümern erhalten hat, während nach altem Recht² kein Anspruch gegen den aktuellen Vermieter bestanden hätte. Entscheidend für die Haftung des aktuellen Vermieters ist aber nach Ansicht des Gerichts, dass das Mietobjekt zu einer Zeit verkauft wurde, als die neue Gesetzeslage schon in Kraft war. Der aktuelle Eigentümer und Vermieter des Objekts hätte sich auf die möglicherweise eintretende Haftung bereits beim Kauf der Immobilie einstellen können. Es sei seine Aufgabe, den Verbleib der Kautions zu klären.

Belegnachweis über Bestimmungsort bei innerschweizerischer Lieferung im Versandungsfall

Versendet ein Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand einer Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, soll der Nachweis durch das Doppel der Rechnung und einen Versandungsbeleg geführt werden. Dies kann der Frachtbrief, das Konnossement, der Posteinlieferungsschein, die Spediteurbescheinigung, die Versandbestätigung des Lieferers oder ein sonstiger handelsüblicher Be-

leg sein. Der CMR-Frachtbrief ist ein derartiger Nachweisbeleg. Auf die darin fehlende Empfängerbestätigung kommt es nicht an. Unabdingbar ist allerdings die Angabe des Bestimmungsorts, er muss sich aus dem Frachtbrief oder geeigneten Ersatzbelegen ergeben.

Darüber, ob ausnahmsweise bei einem Reihengeschäft die Angabe des Bestimmungsorts ausreichend sein kann, ist demnächst eine Entscheidung zu erwarten.³ In Abholfällen ist es nicht zu beanstanden, wenn sich die Angabe des Bestimmungsorts aus der Rechnungsanschrift ergibt.⁴

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

Innerschweizerische Lieferung trotz fehlender Unterschrift des Auftraggebers auf CMR-Frachtbrief umsatzsteuerfrei

Versendet ein Unternehmer einen Gegenstand durch einen selbstständigen Frachtführer an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, setzt die Steuerfreiheit dieser sog. innerschweizerischen Lieferung u. a. voraus, dass die Lieferung durch einen handelsüblichen Beleg nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis mittels eines CMR-Frachtbriefs geführt, muss dieser entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung **nicht** vom Unternehmer unterschrieben sein, um als Nachweis anerkannt zu werden. Der Frachtbrief muss aber u. a. den Ausstellungstag und

¹ § 566 a BGB.

² § 572 BGB a. F.

³ BFH, XI R 42/10, LEXinform 0928292.

⁴ BFH, Ur. v. 7.12.2006, V R 52/03, BStBl 2007 II, S. 420, BFH/NV 2007, S. 634, LEXinform 5004045.

⁵ BFH, Ur. v. 4.5.2011, XI R 10/09, DB 2011, S. 1675, LEXinform 0179771.

den Ort enthalten, an dem der Gegenstand ausgeliefert werden soll.¹

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

**Neue Regeln zur
umsatzsteuerlichen
Organschaft – Übergangsfrist bis zum
31. Dezember 2011**

Bei den Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft folgt die Finanzverwaltung dem Bundesfinanzhof³. Dieser hatte entschieden, dass eine Organschaft nur zu bejahen ist, wenn der Organträger (Kapital- oder Personengesellschaft) selbst - unmittelbar oder mittelbar - an der Organgesellschaft beteiligt ist. Eine Beteiligung nur des Gesellschafters des Organträgers an der Organgesellschaft reicht nicht aus, selbst wenn ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den Gesellschaften besteht.

Die Grundsätze zur finanziellen Eingliederung sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011. Für noch in 2011 ausgeführte Umsätze können Organträger und Organgesellschaft übereinstimmend nach den bisherigen Grundsätzen eine finanzielle Eingliederung annehmen.

(Quelle: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen⁴)

¹ S. hierzu BFH, Urt. v. 4.5.2011, XI R 10/09, DB 2011, S. 1675, LEXinform 0179771.

² BFH, Urt. v. 17.2.2011, V R 28/10, BFH/NV 2011, S. 1448, DB 2011, S. 1671, LEXinform 0927857.

³ BFH, Urt. v. 22.4.2010, V R 9/09, DStR 2010, S. 1277, DB 2010, S. 1384, LEXinform 0179636; Urt. v. 1.12.2010, XI R 43/08, DStR 2011, S. 623, DB 2011, S. 745, LEXinform 0179555.

⁴ BMF, Schr. v. 5.7.2011, IV D 2 – S 7105/10/10001, BStBI 2011 I, S. 703, DStR 2011, S. 1376, LEXinform 5233384.

**Geringfügige
Beschäftigungsverhältnisse
in Privathaushalten**

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten⁵ hat der private Arbeitgeber auf den monatlichen Verdienst (maximal 400 €)⁶ an Abgaben 14,34 % bzw. bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung des Beschäftigten 9,34 % abzuführen.

Diese Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- 5,0 % Krankenversicherung⁷ (wenn der Beschäftigte nicht privat krankenversichert ist)
- 5,0 % Rentenversicherung⁸
- 0,6 % Umlage U1
- 0,14 % Umlage U2
- 1,6 % Unfallversicherung
- 2,0 % Pauschsteuer

Beschäftigte haben die Möglichkeit, den Beitrag zur Rentenversicherung durch Entrichtung eines Beitrags in Höhe von 14,9 % aufzustocken.⁹ Sowohl für Beschäftigte (bei Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge) als auch für Arbeitgeber gilt eine Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 155 €.¹⁰

Private Haushalte haben ihre geringfügig Beschäftigten der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Haushaltscheckverfahren zu melden.¹¹ Die Minijob-Zentrale berechnet die Pauschalsteuer

⁵ § 8a SGB IV.

⁶ § 8 Abs 1 Nr. 1 SGB IV.

⁷ § 249b S. 2 SGB V.

⁸ § 172 Abs. 3a SGB VI.

⁹ § 168 Abs 1 Nr. 1c SGB VI.

¹⁰ § 163 Abs. 8 SGB VI.

¹¹ § 28a Abs. 7 SGB IV.

und zieht diese zusammen mit den übrigen Abgaben jeweils am 15.7. (für das erste Halbjahr) und am 15.1. (für das zweite Halbjahr des abgelaufenen Jahres) ein.

Private Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, Lohnunterlagen zu führen, und unterliegen auch nicht einer Betriebsprüfung. Ihre Aufwendungen, d. h. Verdienst und Abgaben, können auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 %, höchstens um 510 € ermäßigen.¹ Dabei gehören die Abgaben für das im zweiten Halbjahr erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15.1. des Folgejahres fällig werden, noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.²

Zur digitalen Lohnschnittstelle

Im Rahmen von Außenprüfungen kann die Finanzverwaltung die mit Hilfe eines Datenverarbeitungsprogramms erstellte Buchführung durch Datenzugriff prüfen. Dies geschieht insbesondere durch Überlassung von Datenträgern an Außenprüfer. Um technische Schwierigkeiten, Unklarheiten und Datennachforderungen aufgrund der Vielfalt der in Deutschland angewendeten Lohnabrechnungsprogramme zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung die **Digitale LohnSchnittstelle** erarbeitet. Es handelt sich um eine Schnittstellenbeschreibung für den Datenexport aus dem jeweiligen Lohnbuchhaltungssystem zur Übergabe an Lohnsteuer-Außenprüfer. Ziel ist eine einheitliche Struktur und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder unabhängig vom eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm. Das Bundesministerium der Finanzen³ empfiehlt,

im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder diese Schnittstellenbeschreibung in den Lohnabrechnungsprogrammen vorzusehen und einzuarbeiten.

¹ § 35a Abs. 1 EStG.

² BMF, Schr. v. 15.2.2010, IV C 4 – S 2296-b/07/0003, BStBl 2010 I, S. 140, LEXinform 5232541.

³ BMF, Schr. v. 29.6.2011, VI C 5 – S-2386/07/0005, BStBl 2011 I, S. 675, LEXinform 5233374.

Kinderbetreuungskosten

Ausgangslage

Die Betreuung von Kindern kostet Zeit und Geld. Immerhin haben Eltern die Möglichkeit, einen Teil der Kosten steuerlich geltend zu machen. Die steuerlichen Regelungen zu Kinderbetreuungskosten haben keine Auswirkung auf den Kinderfreibetrag und das Kindergeld.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können unabhängig davon, ob die Kinder im Kindergarten, durch eine Tagesmutter oder im eigenen Haushalt durch eine Kinderfrau betreut werden, steuermindernd abgesetzt werden. Voraussetzungen sind:

- die Kosten sind tatsächlich angefallen,
- die Kinder gehören zum Haushalt und
- für die Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld (bzw. Kinderfreibetrag).

Erwerbstätige Alleinerziehende und Eltern, die beide berufstätig sind, haben oft besonders hohe Betreuungskosten. Sie können für Ihre Kinder von Geburt an bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel aller Kosten, maximal jedoch € 4.000,00 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen (§ 9c Abs. 1 EStG).

Ist der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in der Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in der Ausbildung, so bestehen die gleichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten wie bei den erwerbstätigen Eltern, allerdings im Rahmen des Sonderausgabenabzugs (§ 9c Abs. 2 EStG)

Wenn ein Partner berufstätig ist und der andere nicht oder Alleinerziehende nicht berufstätig sind, dann können für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zwei Drittel der Betreuungskosten, maximal bis zu 4.000,00 € als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden (§ 9c Abs. 2 S. 4 EStG). In dieser Altersgruppe ist der Kindergartenbesuch üblich, sodass Kindergartengebühren praktisch unvermeidbar sind. Wenn Kinder nicht mehr in die Altersgruppe 3 bis 6 Jahre fallen und im eigenen Haushalt durch z.B. eine Kinderfrau betreut werden, können die Alleinverdiener/Familien die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a EStG geltend machen.

Bei nicht verheirateten Eltern darf derjenige Elternteil die Kosten steuerlich abziehen, der die Aufwendungen tatsächlich getragen hat. Somit sollte bei unverheirateten Eltern derjenige die Zahlungen leisten und den Vertrag mit der Kindertagesstätte unterzeichnen, bei dem die Kosten steuerlich berücksichtigt werden sollen. (BFH v. 25.11.2010 Az. III R 79/09, veröffentlicht am 23.03.2011).

Nachweise

Grundsätzlich verlangt der Gesetzgeber eine Rechnung über die entstandenen Kinderbetreuungskosten und einen Nachweis über die geleisteten Zahlungen (§ 9c Abs. 3 EStG). Die Nachweise sind auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Steuertipp

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist im Steuerrecht sehr kompliziert.

Sie sollten unbedingt alle Unterlagen wie z.B. den Gebührenbescheid vom Kindergarten oder den Vertrag mit dem Kindermädchen sowie die Kontoauszüge über entsprechende Zahlungen aufbewahren. Zudem müssen Sie darauf achten, dass das Finanzamt aus den Rechnungen und den Verträgen zwischen absetzbaren (z.B. Babysitter, Au-pair, Tagesmutter) und nicht absetzbaren Kosten (z.B. Verpflegung des Kindes, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht) unterscheiden kann.

Die Zahlungsart ist besonders wichtig: nur unbar entgeltete Betreuungsleistungen können abgezogen werden. Werden die Zahlungen bar oder per Barscheck geleistet, so kann der Aufwand nicht geltend gemacht werden.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. U., d. h. für diese Informationen ausschließen.

Das Risiko im Ehrenamt – Die Haftung des Vereinsvorstandes

I. Vorbemerkung

Die seit Jahren steigenden Anforderungen an einen Vereinsvorstand hinsichtlich Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsrecht oder Gaststättenverordnung führen zur vermehrten persönlichen Verantwortlichkeit des Vorstandes. Da der Vorstand eines eingetragenen Vereins oft davon ausgeht, dass eine persönliche Haftung des Vorstandes nicht bestehe, sind ihm offensichtlich die Bestimmungen über die Haftung des Vorstandes nicht oder nur unzureichend bekannt. Dem steuerlichen und rechtlichen Berater obliegt es daher, den Vorstand dahingehend zu beraten, wie Haftungsrisiken minimiert werden können.

II. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Jeder Verein muss einen Vorstand haben, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 26 Abs. 1 BGB). Dabei kann es sich um eine Person oder um mehrere Personen handeln. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Satzung des Vereins bestimmt.

Ist in der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, ist der Vorstand auch zur Geschäftsführung befugt (§ 27 Abs. 3 BGB). Für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften über den Auftrag (§§ 664-670 BGB). Nach § 664 Abs. 1 Satz 1 BGB hat der Vorstand seine

Aufgaben höchstpersönlich wahrzunehmen und darf die Aufgaben keinem Dritten übertragen, außer der Verein hat eine solche Übertragung ausdrücklich gestattet (z.B. Einstellung eines Geschäftsführers). Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung eine Informations- und Rechenschaftspflicht (§ 660 BGB) und am Ende seiner Tätigkeit eine Herausgabepflicht (§ 667 BGB). Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss der Vorstand die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen (§ 42 Abs. 2 BGB). Da der Vorstand gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 34 Abs. 1 AO ist, hat er die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Nach § 670 BGB muss der Verein dem Vorstand die notwendigen Aufwendungen und Auslagen erstatten.

Die nachfolgenden Regelungen sind nicht generell auf den sog. „erweiterten Vorstand“ anzuwenden, die nicht im Vereinsregister des Vereins eingetragen sind. Für einen Vorstand einer Stiftung gelten dagegen die nachfolgenden Ausführungen entsprechend (§ 86 Satz 1 BGB).

III. Haftung nach zivilrechtlichen Vorschriften

Es ist zu unterscheiden zwischen der Haftung des Vereins einerseits und der Haftung des Vereinsvorstandes andererseits. Die Haftung des Vereins ist in § 31 BGB geregelt, wonach der Verein für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes

oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Ob der Vereinsvorstand haftet, ist entscheidend davon abhängig, ob es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein oder um einen rechtsfähigen Verein handelt.

1. Haftung des Vorstandes eines nichtrechtsfähigen Vereins

Obwohl der nichtrechtsfähige Verein nach dem BGB grundsätzlich dem Recht der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft unterworfen wird (§ 54 Satz 1 i.V.m. § 705 ff. BGB) und nach § 54 Satz 2 BGB im Unterschied zum rechtsfähigen Verein stets eine persönliche Haftung des Handelnden hinzu kommt, haben sich in der Rechtsprechung Tendenzen entwickelt, die eine weitest gehende Annäherung an den rechtsfähigen Verein zulassen, da der nichtrechtsfähige Verein zwar nicht im Vereinsregister eingetragen ist, aber entgegen einer BGB-Gesellschaft körperschaftlich organisiert und vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist. Deshalb wird auch im Steuerrecht der nichtrechtsfähige Verein als Körperschaft behandelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG).

Allerdings wendet die Rechtsprechung nicht alle Vorschriften des Vereinsrechts in § 21 ff. BGB auf den nichtrechtsfähigen Verein an. Während beim rechtsfähigen Verein nur dieser mit dem Vereinsvermögen haftet, haftet bei einem nichtrechtsfähigen Verein aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins mit einem Dritten abgeschlossen wird, der Handelnde persönlich, mehrere Handelnde als Gesamtschuldner (§ 54 Satz 2 BGB). Die gesetzliche Haftung des Handelnden gem. § 54 Satz 2 BGB ergibt sich aus der fehlenden Eintragung des nichtrechts-

fähigen Vereins im Vereinsregister, da es dem außenstehenden Dritten nicht zumutbar ist, sich jeweils über die individuellen Vertretungsverhältnisse zu informieren.

Dabei ist die persönliche Haftung des Handelnden von der tatsächlichen Stellung der Person im Verein unabhängig. Die individuelle Haftung des Handelnden entsteht dann, wenn der Handelnde vertretungsberechtigt ist und durch sein Handeln den Verein verpflichtet. Es ist sogar irrelevant, ob der Handelnde Mitglied im Verein ist oder nicht.

Die Haftung des Handelnden tritt neben die Haftung des Vereins.

Sie erfasst neben den Erfüllungsansprüchen auch sämtliche Sekundaransprüche und Ansprüche aus vorvertraglichem Verschulden.

Allerdings haftet der Handelnde nur, wenn das Rechtsgeschäft gültig ist. Ein Geschäftsunfähiger wird daher nicht selbst verpflichtet und eine beschränkt geschäftsfähige Person allenfalls dann, wenn der gesetzliche Vertreter die Geschäftshandlung des Minderjährigen genehmigt. Der Handelnde haftet mit seinem privaten Vermögen unbeschränkt. Der Handelnde kann jedoch mit seinem Vertragspartner und dem Verein für den jeweiligen konkreten Fall die Haftung durch ausdrückliche (vertragliche) Erklärungen ausschließen.

Unabhängig davon kann der Verein in seiner Vereinsatzung oder in individuellen Anstellungsverträgen eine Haftungsfreistellung vereinbaren. Bei ständig für den Verein handelnden Vereinsorganen empfiehlt sich eine solche Freistellungsregelung bereits aus dem Grundsatz der gegenseitigen Treuepflicht. Fehlt eine solche Regelung, so kann die nach § 54 Satz 2 BGB in Anspruch genommene Person ihre Auslagen und Aufwendungen nach den allgemeinen Grundsätzen der Regelungen des Auftragsrechts (§§ 662 ff. BGB) bzw. der Ge-

schäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff. BGB) geltend machen.

Aus diesen haftungsrechtlichen Gründen sollte auch ein kleiner Verein grundsätzlich in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Aufwand und die Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den Vorteilen einer Haftungsbeschränkung.

2. Haftung des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins

Bei einem rechtsfähigen Verein ist sowohl die Haftung der Mitglieder als auch die Haftung der Vereinsorgane gegenüber Vereinsgläubigern regelmäßig ausgeschlossen. Aus einem vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäft wird nur der Verein als juristische Person des privaten Rechts verpflichtet.

Nur in wenigen Fällen ist eine persönliche Haftung des Vorstandes gegeben, z.B. wenn der Vorstand die ihm eingeräumte Vertretungsmacht überschreitet, haftet der Vorstand persönlich, da das von ihm vorgenommene Geschäft für den Verein nicht verbindlich ist (§ 179 BGB). Auch bei deliktischen Handlungen nach § 823 BGB kommt eine Haftung des Vorstandsmitglieds ggf. in Gesamtschuldnerschaft mit dem Verein in Frage (§ 840 BGB).

Auch wenn ein Vorstandsmitglied rechtswidrig in Mitgliedschaftsrechte eingreift, kann bei Verschulden des Organs auch eine deliktische Haftung in Betracht kommen.

Dem gegenüber ist eine zivilrechtliche Inanspruchnahme des Vorstandes für Steuerschulden des Vereins grundsätzlich nicht möglich. Eine Inanspruchnahme ergibt sich nur dann, wenn besondere öffentlich-rechtliche Haftungsnormen ein Einstehenmüssen für fremde Schuld vorsehen.

Wie bereits erwähnt, muss der Vorstand bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die

Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB). Schon im Vorfeld trifft ihn deswegen die Pflicht, die wirtschaftliche Lage des Vereins fortlaufend zu überprüfen. Wird die Antragstellung verzögert oder unterlassen, so haften diejenigen Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern des Vereins nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner. Der BGH hat allerdings mit Beschluss vom 08.02.2010 (BB 2010, 1055) entschieden, dass Vereinsvorstände mangels gesetzlicher Grundlage nicht für masseschmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzureife des Vereins haften.

3. Die Begrenzung der Haftung im Innenverhältnis

Obwohl das Vereinsrecht des BGB keine Norm enthält, die die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein regelt, ist anerkannt, dass der Vorstand für eine schuldhafte, pflichtwidrige Führung der Vereinsgeschäfte aus positiver Forderungsverletzung des organchaftlichen Rechtsverhältnisses einzustehen hat.

Konnte bisher diese Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein oder den Mitgliedern nur durch eine Satzungsbestimmung begrenzt werden, wurde durch das „Gesetz zur Beschränkung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ vom 28.09.2009 (BGBl I, 3161) mit § 31a BGB nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Ist ein Vorstand für den Verein unentgeltlich tätig oder erhält er eine Vergütung, die 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haftet er dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung gilt auch, wenn der Vorstand einem Mitglied einen Schaden zufügt (§ 31a Abs. 1 BGB). Die Haftungsbeschränkung gilt

nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht für Schäden, die der Vorstand gegenüber Dritten verursacht (§ 823, § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB). Hier haftet der Vorstand auch für leichte Fahrlässigkeit weiterhin mit seinem gesamten Vermögen und ist neben dem Verein als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet.

Um den Bedürfnissen der ehrenamtlichen Haftungsbegrenzung auch im Außenverhältnis Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber in § 31a Abs. 2 BGB eine Freistellung des Vorstandes von Haftungsansprüchen Dritter geregelt. Wird der Vorstand von einem Dritten in Haftung genommen, so hat er gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung, d.h. er kann den an den Dritten geleisteten Schadensersatz vom Verein zurückverlangen. Auch hier gilt die Freistellung aber nur bei leichter Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit kann der Vorstand keinen Ersatz vom Verein verlangen.

Durch § 31a BGB wird nur der ehrenamtlich tätige Vorstand privilegiert. Dies ist derjenige, der vom Verein überhaupt keine Vergütung für seine Tätigkeit erhält oder nur in Höhe der Ehrenamtspauschale von 500,00 € im Jahr. Vergütung für die Tätigkeit sind alle Geld- oder Sachleistungen sowie die Gewährung geldwerter Vorteile, worunter auch die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen fallen kann, mit der die Arbeit des Vorstandes abgegolten werden soll. Der Ersatz von Aufwendungen, die das Vorstandsmitglied zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte für den Verein erbracht hat, sind keine Vergütungen (z.B. Ersatz von Reisekosten, Porto, Telefonkosten etc.).

IV. Haftung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Haftung nach § 69 AO

a) Voraussetzungen

Nach § 69 AO haftet eine in den §§ 34 und 35 AO genannte Person, wenn sie eine ihr nach diesen Vorschriften auferlegte Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dadurch ein Schaden des Staates verursacht wird.

b) Vorstand als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 34 AO

Da der eingetragene Verein als juristische Person nicht selbst handlungsfähig ist, bedarf es für die bürgerlich-rechtliche und steuerliche Handlungsfähigkeit eines gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter eines Vereins ist nach § 26 Abs. 1 BGB der Vorstand. Zu beachten ist, dass der Vorstands begriff in einigen Satzungen der Vereine von dem Vorstands begriff in § 26 Abs. 1 BGB erheblich abweicht. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der beim Amtsgericht im Vereinsregister eingetragene vertretungsberechtigte Vorstand.

Nicht im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglieder können allerdings Verfügungsberechtigte nach § 35 AO sein, wenn sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins zu erfüllen und aufgrund bürgerlich-rechtlicher Verfügungsmacht im Außenverhältnis wirksam handeln können und das auch zu erkennen geben (Schatzmeister).

c) Pflichtverletzung

Die Vertreter im Sinne des § 34 AO haben grundsätzlich alle steuerlichen Pflichten des vertretenen Steuerpflichtigen zu erfüllen, z.B.

Buchführungspflichten, Erklärungspflichten, die Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen usw. Sie haben insbesondere die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 AO).

Verfügungsberechtigte im Sinne des § 35 AO haben diese Pflicht nur, soweit sie zur Erfüllung rechtlich und tatsächlich dazu in der Lage sind. Bei Verfügungsberechtigten ist insbesondere erforderlich, dass die Übertragung von steuerlichen Pflichten eindeutig geklärt ist, wonach der Verfügungsberechtigte auch nach außen hin entsprechend auftreten kann. Ist dem Schatzmeister nur die Buchführung und die Erstellung von Steuererklärungen übertragen worden, tritt eine Haftung nach § 69 AO nicht ein.

Die Verletzung der Pflichten können in einem positiven Tun, z.B. in einer Abgabe einer falschen Steuererklärung, liegen, aber auch in einem Unterlassen, z.B. bei Nichtzahlung fälliger Steuern oder unterlassener Abgabe einer Umsatzsteuer-voranmeldung.

Eine Pflichtverletzung liegt aber nur soweit vor, als ein pflichtgemäßes Handeln möglich und auch zumutbar ist. Die Erfüllung von steuerlichen Pflichten ist grundsätzlich auch einem ehrenamtlich Tätigen, der nicht steuerlich bewandert ist, zumutbar und grundsätzlich auch möglich. Dies bedeutet nicht, dass er alle steuerlichen Pflichten selbst erfüllen muss, er kann sich auch steuerlichen Sachverstand einholen. Dem Vorstand ist es allerdings dann nicht möglich, seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen, wenn nicht genügend Mittel zur Begleichung aller Schulden vorhanden sind. Da der gesetzliche Vertreter nur dafür zu sorgen hat, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die er verwaltet (§ 34 Abs. 2 Satz 2

AO), muss er grundsätzlich die Steuerschulden des Vereins nicht aus seinen Privatmitteln begleichen. Stehen nicht ausreichende Mittel zur Begleichung aller Schulden zur Verfügung, hat der gesetzliche Vertreter grundsätzlich die Pflicht, alle Gläubiger gleich zu behandeln. Er muss die Schulden deshalb anteilig tilgen (Grundsatz der anteiligen Tilgung).

Obwohl es also keinen Grundsatz gibt, dass das Finanzamt bevorzugt bedient werden muss, sind Abzugsteuern (z.B. Lohnsteuer, Bauabzugsteuer, Abzugsteuer nach § 50a EStG) grundsätzlich bevorzugt und in voller Höhe an das Finanzamt abzuführen, da es sich hierbei nicht um Steuern des Vereins, sondern um fremde Steuern handelt. Sind nicht genügend Mittel zur Bezahlung der Nettolöhne und zur Abführung der Lohnsteuer vorhanden, so hat der Vorstand die Löhne entsprechend zu kürzen.

d) Schaden des Staates

Nach § 69 AO ist ein Schaden dann gegeben, wenn Steuern nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt, oder soweit infolge dessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Da aufgrund der erforderlichen Akzessorietät nach § 69 AO eine Steuerschuld vorliegen muss, liegt der Schaden in der Praxis in der Regel darin, dass der Verein seine Steuerschulden nicht erfüllt. Ein weiterer Schaden kann darin bestehen, dass der Vorstand umsatzsteuerliche Vorsteuererstattungen geltend gemacht hat, die nicht gerechtfertigt waren und der Verein im Zeitpunkt der Rückforderung dann zahlungsunfähig ist.

e) Kausalität

Zwischen Schaden und Pflichtverletzung muss Kausalität bestehen, dies bedeutet, dass die Pflichtverletzung für den Schaden ursächlich

sein muss. Eine Haftung ergibt sich deshalb nicht, wenn der Schaden auch ohne die Pflichtverletzung eingetreten wäre.

f) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Die Pflichtverletzung muss vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgen. Vorsatz bedeutet „Wissen und Wollen“. Der Vorstand muss also seine steuerlichen Pflichten kennen und ihre Verletzung wollen. Grob fahrlässig handelt, wer die ihm subjektiv zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt, d.h. wer die naheliegendsten Überlegungen, wie sie sich jedem in seiner Situation geradezu aufdrängen, nicht anstellt. Für einfache oder leichte Fahrlässigkeit haftet der Vorstand nicht. Nach dem Wortlaut des § 69 AO beziehen sich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur auf die Pflichtverletzung. Nicht erforderlich ist dabei, dass sie den Schaden und die Kausalität umfassen. Beauftragt der Vorstand einen Angestellten oder einen ehrenamtlich Tätigen mit der Erfüllung der steuerlichen Pflichten, so wird ihm ein etwaiges Verschulden des Angestellten nicht zugerechnet. Der Vorstand haftet aber für eigenes Verschulden, wenn die Unzuverlässigkeit des Angestellten oder des ehrenamtlich Tätigen bekannt ist oder wenn er diese Person nicht genügend überwacht.

Das Verschulden des Steuerberaters wird grundsätzlich dem Verein wie eigenes Verschulden zugerechnet, nicht jedoch dem Vorstand als gesetzlichem Vertreter. Den Vorstand trifft nur dann eine Pflichtverletzung, wenn er den Steuerberater nicht sorgfältig ausgewählt hat und die inhaltliche Richtigkeit der von dem Steuerberater gefertigten Steuererklärung nicht ausreichend geprüft hat.

g) Rechtsfolge des § 69 AO

Soweit die Voraussetzungen des § 69 AO gegeben sind, haftet der Vorstand persönlich

für alle Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO). Darunter fallen grundsätzlich alle Steueransprüche sowie Steuererstattungsansprüche, aber auch Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO), wie z.B. Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge und Zinsen. Der Vorstand kann im Haftungsverfahren nicht einwenden, dass die Steuerschuld zu hoch sei, wenn er gegen den Steuerbescheid oder Lohnsteuerhaftungsbescheid keinen Einspruch eingelegt hat. Der Vorstand muss einen bestandskräftigen Steuerbescheid oder Lohnsteuerhaftungsbescheid nach § 166 AO gegen sich gelten lassen.

h) Der Haftungsbescheid als Ermessensentscheidung

Nach § 191 Abs. 1 AO „kann“ die Finanzbehörde einen Haftungsbescheid erlassen, d.h. der Behörde steht beim Erlass des Haftungsbescheides ein Ermessen (§ 5) zu. Das Ermessen umfasst zunächst die Entscheidung, ob überhaupt ein Dritter als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden soll (Entschließungsermessen). Wird dieser erste Schritt bejaht, ist weiter zu entscheiden, in welcher Höhe der Dritte haften soll. Bei mehreren Haftungsschuldnern ist zu erwägen, welcher zur Haftung herangezogen werden soll (Auswahlermessen).

Für das Erhebungsverfahren ist in § 219 AO geregelt, dass grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen zunächst beim Steuerschuldner zu vollstrecken ist, bevor der Haftungsschuldner in Anspruch genommen wird. Diese Einschränkung ergibt sich für den Erlass des Haftungsbescheides nicht direkt aus § 191 AO, sondern aus der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Finanzbehörde. Der Erlass eines Haftungsbescheides sollte erst dann erfolgen, wenn die Behörde Anhaltspunkte dafür hat, dass die Vollstreckung des Steu-

anspruch gegen den Steuerschuldner aussichtslos sein würde. Bei den Abzugsteuern gelten jedoch diese Grundsätze nicht. Die Finanzbehörde kann sofort den Haftenden in Anspruch nehmen.

Kommen wie bei einem mehrgliedrigen Vorstand mehrere Haftungsschuldner in Betracht, so hat die Finanzbehörde die Entscheidung zu treffen, ob sämtliche Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden sollen, oder nur einzelne. Werden nicht alle Haftungsschuldner herangezogen, so hat die Auswahl nach pflichtgemäßen Ermessen zu erfolgen. Ausgangspunkt für diese Ermessenserwägung ist stets die vollständige, einfache und schnelle Realisierung des Steueranspruchs. Weitere Auswahlkriterien können die Vermögenssituation des Haftungsschuldners sein, sowie das Verschulden bei der Pflichtverletzung. Die Ermessenserwägungen des Finanzamtes sind im Haftungsbescheid eingehend darzulegen.

Ist eine Inanspruchnahme des Steuerschuldners aufgrund eines groben Verschuldens der Finanzbehörde nicht mehr möglich, so kann die Erteilung eines Haftungsbescheides ungerechtfertigt sein. In dem BFH-Urteil vom 13.03.2003 (BStBl II 2003, 561) hat die Finanzbehörde eine Vollstreckung des Steueranspruchs schuldhaft hinausgezögert. Bei rechtzeitiger Vollstreckung wäre der Haftungstatbestand nicht eingetreten.

2. Die Haftung des Steuerhinterziehers nach § 71 AO

Begeht der Vorstand eine vorsätzliche Pflichtverletzung, indem er z.B. falsche Angaben in der Steuererklärung macht oder eine Steuererklärung nicht abgibt, liegt in der Regel auch eine Steuerhinterziehung gem. § 370 AO vor. Während aber eine Haftung nach § 69 AO nur für die gesetzlichen Vertreter, die Vermögens-

verwalter oder die Verfügungsberechtigten eintreten kann, kann der Haftungstatbestand des § 71 AO von jedermann verwirklicht werden (Schatzmeister, Angestellte). Eine Haftung nach § 71 AO tritt jedoch nur ein, wenn der Haftende eine Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 Abs. 1 AO oder eine Steuerhehlerei (§ 374 AO) begangen hat. Hierzu ist immer vorsätzliches Handeln erforderlich. Eine leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO) reicht hierzu ebenso wenig aus wie eine versuchte Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 2 AO. Auch wer an einer Steuerhinterziehung nur teilnimmt, z.B. als Gehilfe oder Anstifter, haftet nach § 71 AO. Eine Beihilfe wird in der Regel bei dem dolosen Schatzmeister vorliegen, der Einnahmen des Vereins nicht ordentlich verbucht.

Nach § 71 AO haftet der Täter für die verkürzte Steuer oder die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie die Hinterziehungszinsen (§ 235 AO).

Der Grundsatz der Kausalität ist auch bei der Haftung nach § 71 AO anzuwenden. Fällt der Verein vor Fälligkeit der hinterzogenen Steuern in Insolvenz, so tritt auch nach § 71 AO keine Haftung ein. Ebenso gilt der Grundsatz der anteiligen Tilgung.

Obwohl bei vorsätzlichem Handeln bereits eine Haftung nach § 69 AO für den Vorstand gegeben ist, wird sich das Finanzamt auf beide Haftungsvorschriften stützen. Der Grund ist, dass die Festsetzungsverjährungsfrist nach § 71 AO 10 Jahre und nicht wie nach § 69 AO 4 Jahre beträgt (§ 191 Abs. 3 i.V.m. § 169 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AO).

3. Haftung für Verschulden des Vorgängers

Stellt ein neu bestellter Vorstand fest, dass der alte Vorstand eine unrichtige oder pflichtwidrig

keine Steuererklärung abgegeben hat, so muss er dies unverzüglich dem Finanzamt gem. § 153 AO anzeigen, anderenfalls haftet er persönlich für die verkürzten Steuerbeträge.

4. Haftung beim Spendenabzug nach § 10b Abs. 4 EStG

a) Allgemeines

Nach § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 EStG und § 9 Nr. 5 GewStG kann der gut-gläubige Spender darauf vertrauen, dass eine ihm ausgestellte Zuwendungsbestätigung gültig ist und er deshalb auch den Spendenabzug bei der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und evtl. bei der Gewerbesteuer geltend machen kann. Der gute Glaube des Spenders ist auch dann geschützt, wenn das Finanzamt keine Vertrauensgrundlage in Form eines Freistellungsbescheides geschaffen hat.

Der gute Glaube in die Zuwendungsbestätigung besteht dann aber nicht, wenn der Spender die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat, oder ihm die Unrichtigkeit der Bescheinigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Da der gutgläubige Spender geschützt wird, und das Finanzamt deshalb auch eine unrichtige Zuwendungsbestätigung akzeptieren muss, ist der Steuerausfall von dem zu tragen, der die unrichtige Bescheinigung verursacht hat. Nach § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG haftet deshalb für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Die dem Finanzamt entgangene Steuer wird bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer pauschal mit 30 % angesetzt. Wurde die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen geleistet

und bei der Gewerbesteuer als Kürzung geltend gemacht, so erhöht sich der Haftungsbeitrag um weitere 15 % der Zuwendung.

Die Haftungsregelung soll nach Ansicht der Finanzverwaltung auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Zuwendungsbestätigung tatsächlich nicht zu einem Steuerausfall beim Spender geführt hat, z.B. weil wegen dessen Bösgläubigkeit der Spendenabzug versagt wurde.

Eine Haftung tritt aber nach dem Urteil des BFH vom 10.09.2003 (BStBl II 2004, 352) nur dann ein, soweit eine echte Fehlverwendung vorliegt, auch wenn dem Verein rückwirkend die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde. Nicht betroffen sind deshalb Zuwendungen, die zu vermeintlich steuerbegünstigten Zwecken verwendet wurden.

Der Haftungsbescheid wird in der Regel gegen den Verein erlassen. Es ist aber nicht ermesensfehlerhaft, wenn sich das Finanzamt direkt an den verantwortlichen Vereinsfunktionär wendet, wenn die Inanspruchnahme des Vereins sich wegen zweifelhafter Leistungsfähigkeit schwieriger gestalten könnte (Urteil des FG Baden-Württemberg vom 14.07.1998, DStRE 1999, 295).

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde bei der Veranlasserhaftung die Reihenfolge der Inanspruchnahme nun gesetzlich festgelegt. Zunächst ist immer der Verein in Haftung zu nehmen, erst wenn dieser nicht zahlt oder Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos waren, kann die handelnde Person (Vereinsvorstand, Schatzmeister) in Anspruch genommen werden.

b) Ausstellerhaftung

Als Aussteller haftet, wer eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt. Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

- Der Verein ist nicht wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigt.
- Es wird eine zu hohe Zuwendung bestätigt.
- Es wird eine Sachzuwendung als Barzuwendung bestätigt.
- Mitgliedsbeiträge werden unzulässiger Weise als Spende bestätigt.
- Es werden Spendenbestätigungen für Leistungen ausgestellt.

c) Die Veranlasserhaftung

Wer bewirkt, dass die Spende nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung genannten steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet ebenfalls für den Steuerausfall. Die Veranlasserhaftung setzt nur eine objektiv zweckfremde Verwendung der Zuwendung voraus. Ein Verschulden des Veranlassers ist nicht erforderlich.

Da Spenden nur für den ideellen Vereinsbereich und die Zweckbetriebe verwendet werden dürfen, liegt regelmäßig der Haftungstatbestand vor, wenn die Spenden für die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verausgabt werden. Außerdem liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und der Ausschließlichkeit vor, der zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen kann.

5. Haftung nach § 50a Abs. 5 Satz 4 EStG

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen ebenso wie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, mit ihren inländischen Einkünften im Sinne des § 49

EStG der beschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG bzw. § 2 Nr. 1 KStG).

Bei bestimmten in § 50a Abs. 1 EStG aufgezählten Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben. Es handelt sich insbesondere um Einkünfte, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden. Der Steuerabzug beträgt 15 % der gesamten Einnahmen.

Führt der Verein die Steuerabzugsbeträge nicht ab, haftet er gem. § 50a Abs. 5 Satz 4 EStG. Der Vorstand des Vereins haftet zwar nicht direkt nach dieser Vorschrift, aber bei Nichtanmeldung und Nichtabführung der Abzugsteuer liegt eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vor, die zu einer Haftung nach § 69 AO oder § 71 AO führt.

V. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Die steuerlichen Pflichten, die der Vorstand nach § 34 AO zu erfüllen hat, sind öffentlich-rechtliche Pflichten. Sie können nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen eingeschränkt werden. Mehrere Vorstandsmitglieder können zwar im Innenverhältnis untereinander bestimmen, wer die steuerlichen Pflichten erfüllen soll, was aber keinerlei Auswirkung auf die öffentlich-rechtlichen Haftungstatbestände hat. Eine Ausnahme hat der BFH mit Urteil vom 23.06.1998 (BB 1998, 1934) nur zugelassen, wenn die Verantwortlichkeit eines der Vorstandsmitglieder im Vorhinein durch Schriftform klar unmissverständlich begrenzt wird. Die Aufgabenverteilung sollte durch eine satzungsmäßig abgesicherte Geschäftsordnung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Eine solche Vereinbarung führt

jedoch nicht zum Ausschluss jeglicher Haftung, vielmehr obliegt jedem Vorstandsmitglied weiterhin eine Überwachungspflicht. Die Haftung lebt wieder auf, wenn der Verein in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder wenn es Anzeichen für Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten gibt.

Sinnvoll in diesem Zusammenhang ist die Einrichtung eines freiwilligen Selbstüberwachungssystems (Compliance-System), durch das die Erfüllung steuerlicher Pflichten durch einen Steuerberater laufend überwacht wird.

Durch klare Geschäftsverteilung und Ressortverantwortung kann also die Haftung bei einem mehrgliedrigen Vorstand minimiert werden. Aber auch für die Vorstandsmitglieder, die für haftungsrelevante Bereiche verantwortlich sind, sollte der Verein vorsorgen. So können entsprechende Versicherungen des Vereins die Inhaftungnahme der Vorstandsmitglieder ausgleichen. Teilweise bestehen solche Versicherungen als Pflichtversicherungen der Verbände (z.B. Sportversicherung der Landessportbünde), teilweise sollten die Versicherungen freiwillig abgeschlossen werden. Ebenso sollten Verkehrssicherungspflichten durch entsprechende Versicherungen abgedeckt werden.

Obwohl der Verein gem. § 31 BGB für solche Schäden vorrangig haftet, ist eine gleichzeitige Haftung des Vorstandes im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft oder der Rückgriff des Vereins auf den Vorstand möglich. In der reinen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind alle für den Verein tätigen Personen versichert für den Fall, dass ein Mitglied oder sonstiger Dritter Schadensersatzansprüche stellt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass der Verein wegen eines Eigenschadens, den er selbst unmit-

telbar erlitten hat, ein Organ oder einen Mitarbeiter in Anspruch nimmt.

VI. Fazit

Ein Vorstand eines Vereins unterliegt im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit erheblichen Haftungsrisiken. Diese aus dem Zivilrecht oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften resultierenden Ansprüche Dritter oder des Vereins gegen den Vorstand können existenzbedrohend wirken, da das gesamte Privatvermögen des Vorstandes betroffen ist. Daran hat sich auch durch das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlicher Vereinsvorstände“ wenig geändert. Durch eine schriftliche Geschäftsverteilung oder durch entsprechende Versicherungen kann jedoch das Risiko minimiert werden. Auch die Einrichtung eines sog. Compliance-Systems, durch das die Erfüllung aller steuerlichen Pflichten laufend überwacht wird, kann das Risiko begrenzen.

Eine grob fahrlässige Begehungsweise des Vorstandes führt jedoch in den meisten Fällen, eine vorsätzliche stets zur Haftung. Deshalb muss auch der ehrenamtliche Vorstand seine Aufgaben professionell erfüllen. Unter Mithilfe des steuerlichen Beraters wird ihm dies sicherlich auch gelingen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. U., d. h. für diese Informationen ausschließen.